



Brüssel, den 4. Oktober 2022
(OR. en)

13081/22

FIN 1022
CLIMA 479
ENV 947
AGRI 493
COH 94
TRANS 616

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	4. Oktober 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12696/22
Betr.:	Sonderbericht Nr. 09/2022 des Europäischen Rechnungshofs: Klimaschutz im EU-Haushalt 2014-2020: weniger Ausgaben als gemeldet – Schlussfolgerungen des Rates (4.10.2022)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 09/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Klimaschutz im EU-Haushalt 2014-2020: weniger Ausgaben als gemeldet“, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3898. Tagung vom 4. Oktober 2022 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 09/2022 des Europäischen
Rechnungshofs:
Klimaschutz im EU-Haushalt 2014-2020: weniger Ausgaben als gemeldet**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 09/2022 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Kommission auf den Bericht;
2. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
 - die gemeldeten Ausgaben für den Zeitraum 2014-2020 nicht immer klimarelevant waren und die Kommission den Klimaschutzbeitrag von wesentlichen Elementen des EU-Haushalts um mindestens 72 Mrd. EUR überschätzt hat, wovon über 80 % Elemente der Agrarfinanzierung betrafen; das bedeutet, dass statt der ursprünglich von der Kommission gemeldeten 20,1 % des EU-Haushalts 2014-2020 nur rund 13 % für Klimaschutzmaßnahmen ausgegeben wurden;
 - die Berichterstattung über die Klimaschutzausgaben insgesamt unzuverlässig war, hauptsächlich aufgrund von Beschränkungen und der uneinheitlichen Anwendung der Methode, aber auch aufgrund des Umstands, dass Ausgaben gemeldet wurden, die lediglich auf geplanten oder gebundenen Beträgen basierten;
 - bei der Klimaberichterstattung für den Zeitraum 2021-2027 nur geringe Verbesserungen erwartet werden, und zwar sowohl bei Programmen im Rahmen des EU-Haushalts als auch im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU);
3. BEGRÜßT die Tatsache, dass die Kommission die meisten Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert hat und bereits Maßnahmen ergreift, um verschiedene Überwachungskonzepte zusammenzuführen, eine einheitliche Verfolgung sicherzustellen und eine Reihe von festgestellten Mängeln, insbesondere in Bezug auf die Klimakoeffizienten, zu beheben;

4. TEILT IM WESENTLICHEN die Antworten der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass die Methode zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und die Berichterstattung für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 nach wie vor eine Annäherung darstellen; BETONT jedoch, wie wichtig eine EU-Methode für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben ist, die solide und zuverlässig ist, klar kommuniziert wird, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht sowie eine Bestandsaufnahme bewährter Verfahren auf nationaler und lokaler Ebene beinhaltet;
5. VERWEIST diesbezüglich AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli 2020, wonach die Programme und Instrumente dazu beitragen sollten, dass Klimaschutzmaßnahmen systematisch einbezogen werden und das Ziel erreicht wird, insgesamt mindestens 30 % des Gesamtbetrags der aus dem Unionshaushalt und dem NGEU getätigten Ausgaben für die Unterstützung der Klimaschutzziele zu verwenden, auf der Basis einer wirksamen Methode zur Überwachung der Ausgaben für Klimaschutzmaßnahmen und ihrer Leistung, und ERINNERT DARAN, dass gemäß den Nummern A21 und 18 der oben genannten Schlussfolgerungen die Ausgaben der EU mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen sollten;
6. FORDERT die Kommission im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 AUF, eine wirksame Methode für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben festzulegen, die eine jährliche Konsultation des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Kommission umfasst sowie einschlägige Maßnahmen aufzeigt, die im Falle unzureichender Fortschritte bei der Verwirklichung der entsprechenden Ziele getroffen werden müssen;
7. IST DER ANSICHT, dass die Methode für den Zeitraum 2021-2027 eine Verbesserung gegenüber der für den Zeitraum 2014-2020 verwendeten Methode darstellt, insbesondere die Konzentration auf einen wirkungsbasierten Ansatz;
8. BERÜCKSICHTIGT die Empfehlungen des Rechnungshofs und ERSUCHT die Kommission,
 - die Methode zur Überwachung der Ausgaben für den Klimaschutz weiterzuentwickeln, sodass sie einfach und wirkungsbasiert ist, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und die Kohärenz der Klimaberichterstattung über alle Programme hinweg gewährleistet, ohne einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen;

- die Effizienz der Klimaberichterstattung im gesamten EU-Haushalt weiter zu verbessern und geeignete Leitlinien bereitzustellen, falls dies für notwendig erachtet wird;
 - ihre jährliche Klimaberichterstattung zu verbessern, um sowohl den Mitteln für Verpflichtungen als auch den Mitteln für Zahlungen sowie den nicht in Anspruch genommenen (nicht verwendeten und freigegebenen) Beträgen Rechnung zu tragen;
 - die Beratungen und die Koordinierung fortzusetzen und gleichzeitig die Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden zu intensivieren, um die Methode für die Überwachung der Klimaschutz Ausgaben zu verfeinern, eine Bestandsaufnahme der aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen und den Austausch bewährter Verfahren auf europäischer Ebene zu fördern.
-